

Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist berührt, wer durch die angefochtene Verfügung infolge einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache mehr als irgend ein beliebiger Dritter betroffen ist (BGE 104 Ib 249). Die verlangte «unmittelbare Beziehung» zur Streitsache kann sich aus der Topographie, der Sichtverbindung, der Lage der Bauparzelle und der Stellung des Bauvorhabens oder aus anderen Gründen ergeben. Schutzwürdige Interessen können rechtliche oder tatsächliche Interessen irgendwelcher Art sein (BGE 104 Ib 249). Der Rekurrent hat ein schutzwürdiges Interesse, wenn der Ausgang des Verfahrens, in das er sich einmischen will, seine Interessensphäre beeinflussen kann, er also einen praktischen Nutzen hat oder je nachdem einen Nachteil abwenden kann, den der angefochtene Verwaltungsakt für ihn zur Folge hätte (BGE 104 Ib 258). Die Parzellen der Rekurrenten (Nr. 3840 und Nr. 2046) liegen direkt anschliessend an die Bauparzelle und stehen somit in einer unmittelbaren, nahen Beziehung zum Baugrundstück. Dass die Interessenlage der Rekurrenten durch den Ausgang des Rekurses beeinflusst wird, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Danach haben sie ein schutzwürdiges Interesse zur Anfechtung der erteilten Baubewilligung und sind zur Anfechtung des Vorhabens legitimiert.

RRB 7.4.1987

## 1124

**Einspracheverfahren.** Rekurslegitimation (Art. 91 EG zum RPG; bGS 721.1).

Gemäss Art. 91 Abs. 1 EG zum RPG (bGS 721.1) ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist der Rekurrent berührt, wenn er durch die angefochtene Verfügung infolge einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache mehr als irgend ein beliebiger Dritter betroffen ist (vgl. BGE 104 Ib 248). Die verlangte «unmittelbar nahe Beziehung» zur Streitsache kann sich aus der Topographie, der Sichtverbindung, der Lage der Bauparzelle und der Stellung des Bauvorhabens oder aus

anderen Gründen ergeben. Schutzwürdige Interessen können rechtliche oder tatsächliche Interessen irgendwelcher Art sein (vgl. BGE 104 Ib 249). Der Rekurrent hat ein schutzwürdiges Interesse, wenn der Ausgang des Verfahrens, in das er sich einmischen will, seine Interessensphäre beeinflussen kann, er also einen praktischen Nutzen hat oder je nachdem einen Nachteil abwenden kann, den der angefochtene Verwaltungsakt für ihn zur Folge hätte (vgl. BGE 104 Ib 258).

RRB 9.9.1986

## 1125

**Einspracheverfahren.** Legitimation zur Einsprache gegen Zonenpläne (Art. 33 RPG; SR 700).

Der Rekurrent rügt sinngemäss fehlerhafte Anwendung des Raumplanungsgesetzes des Bundes. Nach Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG muss durch die Kantone die Beschwerdelegitimation nach Art. 103 OG gewährleistet sein. Das heisst nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der «Beschwerdeführer durch die Verfügung in höherem Masse als jedermann berührt sein müsse». Namentlich ist eine «besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung des Beschwerdeführers zur Streitsache erforderlich» (BGE 99 Ib 107, 104 Ib 249). Ist diese Voraussetzung erfüllt, braucht im einzelnen nicht mehr geprüft zu werden, ob die als verletzt angerufene Norm eine Schutzwirkung auf den Beschwerdeführer bezwecke (BGE 104 Ib 256).

T.R. wohnt im Einfang, also auf der anderen Seite des Stäggelenberges im Glattal. Damit wohnt er jedenfalls ausserhalb des Einflussbereiches allfälliger Emissionen aus der geplanten Industriezone Baldenwil. Dass er sich aus naturkundlichem Interesse oft in jenem Gebiet aufhält, vermag seinem Rechtsmittel die Eigenschaft einer unzulässigen Popularbeschwerde nicht zu nehmen. Sein Hinweis, als Mitglied des Naturschutzbundes und als dessen Ortsvertreter in besonderem Masse betroffen zu sein, ist unbehelflich. Namens des Naturschutzbundes hat deren Vizepräsidentin zur geplanten Zonenänderung Stellung genommen. Die Meinungsäusserung eines einzelnen Mitgliedes des Naturschutzbundes ist im vorliegenden Rekursverfahren unbeachtlich.

RRB 2.10.1984